

Möglichkeiten DIREKTER Einflussnahme im Land Brandenburg:

1. Einwohnerantrag (§ 14 Brandenburger Kommunalverfassung)

- Antragsberechtigt ist JEDER Einwohner der Gemeinde. Gilt nicht auf Landesebene
- Gilt für ALLE Themen die nicht in den vor gehenden 12 Monaten per Antrag behandelt worden sind
- muss schriftlich eingereicht werden, mit 5% von hundert der Antragsberechtigten (Einwohner)
- über die Zulässigkeit des Antrages (nach Eingang) MUSS in der nächsten ordentlichen Gemeindesitzung beraten werden

Siehe dazu auch:

2. § 17 Brandenburger Kommunalverfassung:

Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

- (1) Die Gemeinde ist **verpflichtet**, ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.

UND:

3. § 13 Brandenburger Kommunalverfassung

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Zu diesen Zwecken sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen oder andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung, Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

4. Einwohnerfragestunde (§ 13 Brandenburger Kommunalverfassung)

- Einwohnerfragestunden sind öffentlich und Bestandteil der Sitzungen der Gremien
- Einwohnern soll Gelegenheit gegeben werden zu Beschlussvorlagen Fragen zu stellen oder Hinweise zu geben
- Nöhre regelt die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremium sowie die HAUPTSATZUNG
- i.V.m § 36 Brandenburger Kommunalverfassung ist die Öffentlichkeit derartiger Tagesordnungspunkte geregelt

5. Petitionsrecht (§ 16 Brandenburger Kommunalverfassung)

Petition: Eine **Petition** (lateinisch *petitio* ‚Bittschrift‘, ‚Gesuch‘, ‚**Eingabe**‘; ist ein Schreiben (eine Bittschrift, ein Ersuchen, eine Beschwerde) an eine zuständige Stelle, zum Beispiel Behörde oder Volksvertretung. Dabei kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen Ersuchen, die auf die Regelung eines allgemeinen politischen Gegenstands zielen (z. B. den Beschluss oder die Änderung eines Gesetzes durch das Parlament, die Änderung einer Verfahrensweise in einer Behörde) und Beschwerden, die um Abhilfe eines individuell erfahrenen Unrechts (z. B. eine formal zwar zulässige, aber als unverhältnismäßig empfundene Behördenentscheidung) bitten. Der Einsender einer Petition wird **Petent** genannt. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte eines jeden Bürgers.

- Gilt in der Gemeindevertretung bis zum Bundestag
- beim Einreichen an ein Parlament ist dessen Zuständigkeit nicht zwingend notwendig.

6. Normenkontrollverfahren (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO i.V.m. § 4 Brandenburgische Verwaltungsgerichtsgesetz)

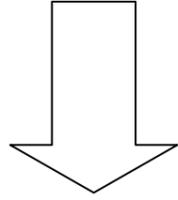
Voraussetzung:

- Antrag einer juristischen oder natürlichen Person, die von der beanstandeten Norm betroffen ist.
- Antragstellung muss innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsnorm erfolgen
- Antrag ist gegen die Körperschaft, Gemeinde, etc. zu richten, welche die beanstandete Rechtsnorm erlassen hat
- Sachlich zuständig ist das Oberverwaltungsgericht als Gericht erster Instanz. Dementsprechend ist auch § 67 VwGO zu beachten, mit der Folge, dass sich Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten gemäß § 67 II 1 VwGO vertreten lassen müssen (§ 67 IV 1 und 3 VwGO). Es besteht also Anwaltszwang. Ferner ist ein formgerechter (§§ 81, 82 VwGO) Antrag erforderlich.

Merke:

Nach § 47 I VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht über einen Normenkontrollantrag im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit. Das setzt voraus, dass der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO eröffnet sein muss, d.h. ein Normenkontrollantrag ist nur zulässig hinsichtlich solcher Rechtssätze, zu deren Vollzug im Verwaltungsrechtsweg anfechtbare oder mit der Verpflichtungsklage erzwingbare Verwaltungsakte ergehen können oder aus deren Anwendung sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entstehen können, für die der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist! D.H. eine Normenkontrolle erfolgt nur in „Streitigkeiten“ die üblicherweise der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegen würden!

7. Bürgerbegehren

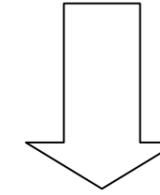


Kassierendes Bürgerbegehren

- Richten sich **gegen** Beschlüsse der Gemeindevertretung oder des Verbandes

Ziel: Abänderung/Aufhebung des Beschlusses

Besonderheit: MUSS acht Wochen nach Beschluss eingereicht werden



initiiertes Bürgerbegehren

- behandeln ein Thema, mit welchem sich die Gemeinde noch nicht befasst hat

Ziel: Herbeiführen eines Beschlusses

Unzulässige Themen für Bürgerbegehren:

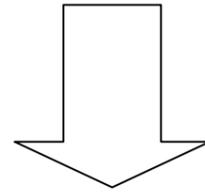
§ 15 Abs. (3) Brandenburger Kommunalverfassung: Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
5. Gemeindeabgaben, kommunale Umlagen, Tarife kommunaler Einrichtungen und Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,
7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

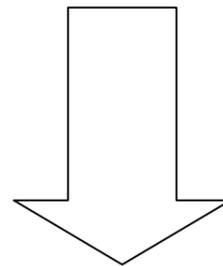
7.1 Ablauf eines Bürgerbegehren

Vorbereitung auf die Thematik:

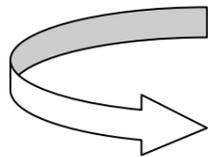
- Fragestellung zum Begehren formulieren, recherchieren und begründen
- Beratung zur Thematik mit den Fachleuten und ggfls. Mitstreitern (Das Wasser-Netz steht gern zur Verfügung!)
- Ausarbeitung und Gestaltung der Unterschriftenlisten



- 1 – 8 Woche Sammlung der Unterschriften
(nur bei kassierendem Bürgerbegehren gilt diese Frist, bei initiierendem Begehren verfallen die Unterschriften nach 1 Jahr)
- 9. Woche Einreichung des Bürgerbegehrens und der Unterschriftenbögen



- Unmittelbare Entscheidung in der Gemeindevertretung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

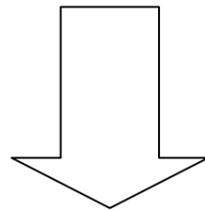


Mit der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ergibt sich jetzt eine „**Schutzwirkung**“!

Die Gemeindevertretung darf fortan, bis zum Bürgerentscheid, keine Entscheidung treffen, die dem Begehren entgegen steht (§ 15 Abs. 2 BbgKomVerf)

- **Diskussionen, Beratungen in der Gemeindeverwaltung** (innerhalb von 2 Monaten nach Erklärung der Zulässigkeit und des Zustandekommen des Bürgerbegehren)

- Annahme des Bürgerbegehren → **kein** Bürgerentscheid mehr notwendig
- Ablehnung des Bürgerbegehren → ein **Bürgerentscheid** findet statt



- **Information der Einwohnerschaft** (über das Ergebnis des Bürgerbegehren)

- **Bürgerentscheid**

- innerhalb zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnis des Bürgerbegehren
- umfassende (amtliche) Information der Bürger ist Voraussetzung
- Zustimmungsklausel gilt es zu beachten:

es **MÜSSEN** mindestens 25 % der wahlberechtigten Einwohner mit Ja abstimmen um den Bürgerentscheid positiv zu beenden. Ein niedrigeres Quorum führt zum Scheitern des Bürgerentscheides!

Bei einem geringeren Quorum MUSS sich die Gemeindevertretung abermals mit der Thematik auseinandersetzen

Merke:

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung! Er kann innerhalb der nächsten zwei Jahre nur durch neuen Bürgerentscheid geändert werden.

Besonderer Bürgerentscheid: Abwahl eines Bürgermeister

§ 81 Brandenburger Kommunalwahlgesetz

(1) Der unmittelbar von den wahlberechtigten Personen oder mittelbar von der Vertretung der Gemeinde oder Stadt gewählte Bürgermeister oder Oberbürgermeister kann von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde oder Stadt durch Bürgerentscheid vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten Personen, für die Abwahl des Amtsinhabers stimmt.